

ÖGB-Schnellinfo

DIE WICHTIGSTEN FAKTEN ZUR KURZARBEIT III

- » **Geltungsbeginn:** ab 1.10.2020
- » **Geltungsdauer:** 6 Monate
- » **Arbeitszeit:**
 - Mindestarbeitszeit von 30 Prozent der Normalarbeitszeit vor Kurzarbeit – durchrechenbar auf 6 Monate. Nur mit Zustimmung der Sozialpartner darf sie weniger betragen.
 - Höchstarbeitszeit: 80 Prozent
- » **Entgeltanspruch:**
 - Entgeltanspruch für tatsächlich geleistete Arbeitszeit je Monat (bezahlt vom Arbeitgeber) – keine Durchrechnung
 - 80/85/90 Prozent Nettoersatzrate (analog zu KUA II)
 - Dynamische Betrachtung (KV-Erhöhungen, Biennalsprünge, etc. müssen berücksichtigt werden)
- » **Kurzarbeitsbeihilfe** wird vom AMS an die Unternehmen geleistet: Abdeckung der Mehrkosten, die sich aus dem Entgeltanspruch im Vergleich zur geleisteten/vergüteten Arbeitszeit ergeben
 - Pauschalsätze und anteilige Lohnnebenkosten wie bei KUA II
- » **Behaltefrist:** ein Monat nach Kurzarbeitsende
- » **Weiterbildungsbereitschaft** der ArbeitnehmerInnen muss gegeben sein, wenn eine begonnene Maßnahme unterbrochen werden muss – Rechtsanspruch, diese innerhalb von 18 Monaten fertigzustellen.
- » **Kontrolle:**
 - Die wirtschaftliche Begründung, warum Kurzarbeit beantragt wird, muss dargestellt,
 - der wirtschaftliche Ist-Stand belegt und
 - eine Prognoserechnung für die Dauer der Kurzarbeit vorgelegt werden.
 - Externe Kontrolle der wirtschaftlichen Begründung durch Dritte
- » **Lehrlinge:** Die Ausbildung von Lehrlingen muss auch in der Kurzarbeit uneingeschränkt gewährleistet werden.